

Gesetzentwurf

der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 28 GG)

A. Problem

Grundgesetzliche Absicherung einer mit Hebesatzrecht versehenen, wirtschaftskraftbezogenen Steuerquelle für die Gemeinden.

B. Lösung

Änderung des Grundgesetzes durch eine entsprechende Ergänzung des Artikels 28 GG.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1 Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 3. November 1995 (BGBl. I S. 1492) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Artikel 28 Abs. 2 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinden zustehende wirtschaftskraftbezogene und mit Hebesatzrecht ausgestattete Steuerquelle.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 5. August 1997

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Rudolf Scharping und Fraktion

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Grundgesetzes (Artikel 28)

Die Ergänzung des Satzes 3 in Absatz 2 ist erforderlich, um kommunale Finanzautonomie durch den Bestand der Gewerbeertragsteuer oder durch eine andere an der Wirtschaftskraft der am Wirtschafts-

leben in der jeweiligen Gemeinde Beteiligten anknüpfende Steuer zu gewährleisten.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten nach der Verkündung des Gesetzes.